



SATZUNG

DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BESTELLUNG UND VEREIDIGUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN

(Sachverständigenordnung)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat am 22. März 2010 gemäß § 36 Gewerbeordnung in Verbindung mit Art. 7 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (AGIHK) vom 25. März 1958 (Bay RS 701-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2007 (GVBl. S. 785) folgende Sachverständigenordnung beschlossen:

Wichtiger Hinweis:

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 01.02.2012 unter Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung in dem Verfahren Az.: 8 C 24.11 die generelle Altershöchstgrenze für unzulässig erklärt, da sie nicht mit den europäischen Rechtsvorschriften vereinbar sei.

Die in dieser Satzung enthaltenen Altersgrenzen werden daher bis auf Weiteres nicht angewandt, soweit der Sachverständige nicht für ein sicherheitsrelevantes Sachgebiet öffentlich bestellt ist.

I. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHE BESTELLUNG UND VEREIDIGUNG

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Industrie- und Handelskammer bestellt gemäß § 36 Gewerbeordnung auf Antrag Sachverständige für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.

- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Vorbehaltlich des Erlöschens wegen der Vollendung des 68. Lebensjahres¹ (§ 22 Abs. 1 Buchst. d)) kann die/der Sachverständige auf Antrag für weitere 5 Jahre erneut bestellt werden. Bei einer erstmaligen Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellsurkunde.
- (6) Die Tätigkeit der/des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der bestellenden Industrie- und Handelskammer beschränkt.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

- (1) Ein/e Sachverständige/r ist auf Antrag öffentlich zu bestellen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen. Für das beantragte Sachgebiet muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Industrie- und Handelskammer bestimmt.
- (2) Voraussetzung für die öffentliche Bestellung des/der Antragstellers/in ist, dass
 - a) sie/er eine Niederlassung als Sachverständige/r im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
 - b) sie/er das 30. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Stellung des vollständigen Antrags auf erstmalige Bestellung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat²;
 - c) keine Bedenken gegen ihre/seine Eignung bestehen;
 - d) sie/er erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist;

¹ Siehe Hinweis auf Seite 1 oben.

² Siehe Hinweis auf Seite 1 oben.

- e) sie/er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellte/r Sachverständige/r erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 - f) sie/er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 - g) sie/er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten einer/s öffentlich bestellten Sachverständigen bietet.
 - h) sie/er nachweislich über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt.
- (3) Ein/e Sachverständige/r, die/der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn sie/er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
- a) ihr/sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2g) nicht entgegensteht, und dass sie/er ihre/seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
 - b) sie/er bei ihrer/seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und ihre/seine Leistungen gemäß § 12 als von ihr/ihm selbst erstellt kennzeichnen kann;
 - c) sie/ihn ihr/sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

§ 3a Bestellungs Voraussetzungen für Anträge nach § 36 a GewO

- (1) Sachverständige mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können öffentlich bestellt werden, wenn die/der Antragsteller/in
- a) in einem der in Satz 1 genannten Staaten zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt ist, die dort Personen vorbehalten sind, die für dieses Sachgebiet eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben, welche im Wesentlichen den Fachkenntnissen im Sinne des § 3 Abs. 2 d) entsprechen oder
 - b) in zwei der letzten zehn Jahre vollzeitig als Sachverständige/r tätig gewesen ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass die/der Antragsteller/in über eine besondere Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen § 3 Abs. 2 Buchst. d) entspricht.

- (2) Im Übrigen gelten § 3 Abs. 2 und 3.

II. VERFAHREN DER ÖFFENTLICHEN BESTELLUNG UND VEREIDIGUNG

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer richtet sich nach Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Industrie- und Handelskammer nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen kann sie Referenzen einholen, sich von/vom der Antragsteller/in erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

§ 4a Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36 a GewO

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht für den Antrag einer/s Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die/der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer bereits dann, wenn die/der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.
- (2) Die Industrie- und Handelskammer bestätigt binnen eines Monats den Empfang der von einer/m Antragsteller/in aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingereichten Unterlagen und teilt ggf. mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind.
- (3) Das Verfahren nach § 3a Abs. 1 und 2 muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden.
- (4) Bestehen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen und Nachweise oder benötigt die Industrie- und Handelskammer weitere Informationen, kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats die Echtheit

überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. Der Fristablauf nach Abs. 2 ist solange gehemmt.

§ 5 Vereidigung

- (1) Die/der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass die/der Präsident/in oder ein/e Beauftragte/r der Industrie- und Handelskammer an sie/ihn die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie die Aufgaben einer/s öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden", und die/der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe". Die/der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Gibt die/der Sachverständige an, dass sie/er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat sie/er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist die/der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass die/der Präsident/in oder ein/e Beauftragte/r der Industrie- und Handelskammer die Worte vorspricht: "Sie bekräftigen im Bewusstsein ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben einer/s öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden" und die/der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich bekräftige es".
- (4) Im Falle einer erneuten Bestellung oder einer Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets einer bestehenden Bestellung genügt statt der Eidesleistung oder Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid oder die früher geleistete Bekräftigung.
- (5) Die Vereidigung durch die Industrie- und Handelskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

- (1) Die Industrie- und Handelskammer händigt der/m Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis, den

Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis, Bestellsurkunde und Rundstempel bleiben Eigentum der Industrie- und Handelskammer.

- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von/vom der Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7 Bekanntmachung

Die Industrie- und Handelskammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung der/des Sachverständigen in ihrem Mitteilungsorgan bekannt. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung der/s Sachverständigen können durch die Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn die/der Sachverständige zugestimmt hat.

III. PFLICHTEN DER/S ÖFFENTLICH BESTELLTEN UND VEREIDIGTEN SACHVERSTÄNDIGEN

§ 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Die/der Sachverständige darf sich bei der Erbringung ihrer/seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die ihre/seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit ihrer/seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).
- (2) Die/der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, ihre/seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- (3) Die/der Sachverständige hat ihre/seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt einer/s ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen der fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Sie/er hat in der Regel die von den Industrie- und Handelskammern herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von den Industrie- und Handelskammern herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).

- (4) Die/der Sachverständige hat bei der Erbringung ihrer/seiner Leistung stets darauf zu achten, dass sie/er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Sie/er hat bei der Vorbereitung und Erarbeitung ihres/seines Gutachtens strikte Neutralität zu wahren und muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).

Insbesondere darf die/der Sachverständige nicht

- Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen ihres/seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten.
- Gegenstände erwerben oder zum Erwerb vermitteln, eine Sanierung oder Regulierung der Objekte durchführen, über die sie/er ein Gutachten erstellt hat, es sei denn, sie/er erhält den entsprechenden Folgeauftrag nach Beendigung des Gutachtauftrags und ihre/seine Glaubwürdigkeit wird durch die Übernahme dieser Tätigkeiten nicht infrage gestellt.

§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Die/der Sachverständige hat die von ihr/m angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihr/m zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Die/der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung ihrer/seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als sie/er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen.
- (3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf die/der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung offengelegt werden.
- (4) Hilfskraft ist, wer die/den Sachverständige/n bei der Erbringung ihrer/seiner Leistung nach deren/dessen Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Die/der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Die/der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten und zur Erbringung sonstiger Leistungen i.S.v. § 2 Abs. 2 auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Sie/er kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

- (1) Soweit die/der Sachverständige mit dem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt sie/er die Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Soweit die Leistungen in elektronischer Form erbracht werden, ist für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge zu tragen.
- (2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welche/r Sachverständige/r für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 12 gilt entsprechend.
- (3) Übernimmt ein/e Sachverständige/r Leistungen Dritter, muss sie/er darauf hinweisen.

§ 12 Bezeichnung als „öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r“

- (1) Die/der Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das sie/er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer ... öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r für ...“ zu führen und ihren/seinen Rundstempel zu verwenden. Gleichzeitig hat sie/er auf die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer hinzuweisen.
- (2) Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen darf die/der Sachverständige nur ihre/seine Unterschrift und ihren/seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf die/der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf ihre/seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die/der Sachverständige hat über jede von ihr/m angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 - a) der Name des Auftraggebers,
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) der Gegenstand des Auftrags und

- d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(2) Die/der Sachverständige ist verpflichtet,

- a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
- b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnismachweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
- c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf ihre/seine Tätigkeit als Sachverständige/r beziehen,

mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

- (3) Werden die Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss die/der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Sie/er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Die/der Sachverständige darf ihre/seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.
- (2) Die/der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrecht erhalten. Sie/er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

§ 15 Schweigepflicht

- (1) Der/m Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu ihrem/seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.
- (2) Die/der Sachverständige hat ihre/seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht der/s Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.

- (4) Die Schweigepflicht der/s Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Die/der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das sie/er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen.

§ 17

(entfallen)

§ 18 Werbung

Die Werbung der/des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss ihrer/seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden.

§ 19 Anzeigepflichten

Die/der Sachverständige hat der Industrie- und Handelskammer unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung ihrer/seiner Niederlassung(en) und die Änderung ihres/seines Wohnsitzes;
- b) die Errichtung und tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Niederlassung;
- b) die Änderung oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- c) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit als Sachverständige/r;
- d) den Verlust der Bestellungsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- e) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;
- f) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr/sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer/in oder Gesellschafter/in sie/er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;

- g) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Tätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde der/des Sachverständigen hervorzurufen.
- h) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 20 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen

- (1) Die/der Sachverständige hat auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer die zur Überwachung ihrer/seiner Tätigkeit und der Einhaltung ihrer/seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Sie/er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie/ihn selbst oder einen ihrer/seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Die/der Sachverständige hat auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§13) in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

§ 21 Zusammenschlüsse

Die/der Sachverständige darf sich zur Ausübung ihrer/seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat sie/er darauf zu achten, dass ihre/seine Glaubwürdigkeit, ihr/sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung ihrer/seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

IV. ERLÖSCHEN DER ÖFFENTLICHEN BESTELLUNG

§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

- a) die/der Sachverständige gegenüber der Industrie- und Handelskammer erklärt, dass sie/er nicht mehr als öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r tätig sein will;
 - b) die/der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
 - c) die Zeit, für die die/der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft;
 - d) die/der Sachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat,³
 - e) die Industrie- und Handelskammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.
- (2) Die Industrie- und Handelskammer kann in dem Fall des Abs. 1d) in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einmalig erneut bestellen, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 71. Lebensjahres⁴; § 2 Abs. 4 bleibt dabei außer Betracht.
- (3) Die Industrie- und Handelskammer macht das Erlöschen der Bestellung in ihrem Mitteilungsorgan bekannt.

§ 23 Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Die/der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Industrie- und Handelskammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

V. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BESTELLUNG UND VEREIDIGUNG SONSTIGER PERSONEN

§ 25 Entsprechende Anwendung

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen anzuwenden, die auf den Gebieten der Wirtschaft

³ Siehe Hinweis auf Seite 1 oben.

⁴ Siehe Hinweis auf Seite 1 oben.

- a) bestimmte Tatsachen in Bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, die Menge, das Gewicht oder die richtige Verpackung von Waren feststellen oder
- b) die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen, soweit hierfür nicht besondere Vorschriften erlassen worden sind.

VI. ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR DIE VON DEN REGIERUNGEN ÖFFENTLICH BESTELLTEN SACHVERSTÄNDIGEN, DIE IM BEZIRK DER IHK FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN IHRE HAUPTNIEDERLASSUNG HABEN

Mit Wirkung zum 31.12.2007 wurde das Sachverständigengesetz aufgehoben. Gleichzeitig wurde auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 IHKG die Zuständigkeit für die Aufsicht über Sachverständige, die auf Grund des Sachverständigengesetzes öffentlich bestellt und beeidigt worden sind, sowie das Recht zur Rücknahme und zum Widerruf einer solchen Bestellung auf die Industrie- und Handelskammern übertragen, in deren Bezirk die/der Sachverständige ihre/seine Hauptniederlassung hat (Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 AGIHK n.F.). Nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 3 n.F. des AGIHK gilt für Sachverständige, die aufgrund des Sachverständigengesetzes von einer Regierung öffentlich bestellt wurden und deren Hauptniederlassung im Bezirk der IHK für München und Oberbayern liegt, diese Sachverständigenordnung (SVO) mit folgender Maßgabe:

§ 25a Fortgeltung der öffentlichen Bestellung

Sachverständige, die von einer Regierung nach dem Sachverständigengesetz öffentlich bestellt wurden, bleiben weiterhin von dieser Regierung öffentlich bestellt. Die von einer Regierung ausgegebenen Bestellsurkunden, die Stempel und die Ausweise behalten ihre Gültigkeit.

§ 25b Vereinfachtes Verfahren

- (1) Sachverständige, die von einer Regierung öffentlich bestellt wurden und deren Hauptniederlassung im Bezirk der IHK für München und Oberbayern liegt, können sich auf Antrag in einem vereinfachten Verfahren für dasselbe oder ein vergleichbares Sachgebiet, für das sie bereits von einer Regierung öffentlich bestellt wurden, bei der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellen und vereidigen lassen. Dem Antrag ist zu entsprechen, soweit
 - a) das Sachgebiet gemäß § 36 GewO bestellfähig ist und

- b) die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 bis 3 der SVO vorliegen und
 - c) die/der Sachverständige vor der Bestellung durch die IHK auf ihre/seine Bestellung durch die Regierung verzichtet.
- (2) Der Nachweis der besonderen Sachkunde im vereinfachten Verfahren erfolgt in der Regel durch Vorlage von Gutachten und anderen Schriftstücken.
 - (3) Der Antrag auf Bestellung im vereinfachten Verfahren kann nur bis zum 31.12.2010 gestellt werden.

§ 25c Erlöschen der öffentlichen Bestellung bei Sachverständigen, die von einer Regierung öffentlich bestellt wurden

- (1) Das Erlöschen der öffentlichen Bestellung einer/s von einer Regierung bestellten Sachverständigen bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 4 AGIHKG.
- (2) § 22 Abs. 1 und 2 SVO finden keine Anwendung.

§ 26 Inkrafttreten und Überleitungsvorschrift

- (1) Diese Sachverständigenordnung tritt am 01.06.2010 in Kraft. § 2 Abs. 4 gilt nicht für unbefristete öffentliche Bestellungen.
- (2) Die ergänzenden für die von den Regierungen öffentlich bestellten Sachverständigen (VI) sind seit dem 01.01.2008 in Kraft.